

Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

4. Oktober 1974

Jahrgang 1974

Nr. 201 — 028

Bekanntmachung

Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Ludwigschorgast

Der Markt Ludwigschorgast erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 30. September 1974 Nr. 201 — 028 genehmigte Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Anlage

(1) Die Marktgemeinde Ludwigschorgast unterhält innerhalb des Gemeindegebietes zwei öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Jugendpflege.

(2) Der öffentliche Kinderspielplatz an der Schulstraße besteht aus einem Gerätespielbereich.

(3) Der öffentliche Kinderspielplatz an der Hauptstraße ist eine Mehrzweckanlage mit Sandspielbereich, Gerätespielbereich, Abenteuerspielbereich und Fußballplatz.

§ 2

Benützungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom

1. Mai bis 31. Oktober täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, zur Benützung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

§ 3

Benützungsberechtigung

(1) Der Sandspielbereich steht Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Kleinkinder müssen sich unter guter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(2) Der Gerätespielbereich steht Kindern bis vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(3) Der Abenteuerspielbereich steht Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung.

(4) Der Fußballplatz steht Kindern ab dem 6. Lebensjahr zur Verfügung.

(5) Die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4

Ausschluß von der Benützungsberechtigung

Von der Benützungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Besucher und Benützer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen,
- Spielgeräte unsachgemäß zu benützen,
- Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen,
- Tiere mitzubringen,
- Fahrräder und Mopeds auf dem Kinderspielplatz zu benützen und abzustellen,
- Abfälle wegzuwerfen,
- übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 6

Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des von der Gemeinde eingesetzten Platzbetreuers ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann der Platzbetreuer und die zuständigen Gemeindebediensteten Besucher und Benützer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung

(1) Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Ludwigschorgast für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Ludwigschorgast keine Haftung.

Das Betreten und die Benützung des öffentlichen Kinderspielfeldes erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Gemeinde Ludwigschorgast haftet den berechtigten Besuchern und Benützern nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und der Geräte.

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Benützungsberechtigung (§ 3), Ausschluß von der Benützungsberechtigung (§ 4), Verhalten auf den Kinderspielfeldern (§ 5) zuwiderhandelt,
2. gegen die von dem Markt nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnungen verstößt.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigschorgast, den 1. Okt. 1974

Wich

1. Bürgermeister